

Durchführungsbestimmung Substitution

für die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation (Stichprobenprüfung) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gemäß § 135 Abs. 1 SGB V der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung

1. Inhalt

Die vorliegende Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren zur Ergebnisqualitätssicherung in der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) auf Grundlage von Anlage I, Nr. 2 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) gemäß § 135 Abs. 1 SGB V sowie der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung gemäß § 136 Abs. 2 SGB V.

2. Dokumentation

Bei Einleitung einer Substitution dokumentiert und begründet der Arzt die festgestellte medizinische Indikation und die im Rahmen des umfassenden Therapiekonzepts vorgesehenen weiteren medizinischen Behandlungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist in der Dokumentation anzugeben, durch welche Stelle die begleitende psychosoziale Betreuung durchgeführt wird. Eine aktuelle schriftliche Bestätigung der psychosozialen Beratungsstelle über die Aufnahme oder die Fortführung einer psychosozialen Betreuung ist der Dokumentation beizufügen. Ist ausnahmsweise keine psychosoziale Betreuung erforderlich, ist dies durch die psychosoziale Beratungsstelle schriftlich zu bestätigen.

3. Umfang und Auswahl

Pro Quartal sind mindestens zwei Prozent der abgerechneten Behandlungsfälle im Rahmen einer Zufallsauswahl zu prüfen. Auf Beschluss der Kommission können zusätzlich einzelne Ärzte für eine umfangreichere Prüfung ausgewählt werden.

4. Fristen

Die angeforderten Dokumentationen sind der KV RLP innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Anforderung vorzulegen. Kommt der Arzt seiner Verpflichtung zur Einreichung der Dokumentationen innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Erinnerung. Werden die Dokumentationen aus Gründen, die der Arzt zu vertreten hat, innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach Zugang der Erinnerung erneut nicht eingereicht, wird vermutet, dass alle im betreffenden Prüfquartal abgerechneten Leistungen des zu überprüfenden Leistungsbereichs nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. In diesem Falle kann die KV RLP entscheiden, diese Leistungen nicht zu vergüten oder die geleisteten Vergütungen zurückzufordern.

Im Folgequartal werden beim betreffenden Arzt dann nochmals Dokumentationen angefordert. Werden die Dokumentationen aus Gründen, die der Arzt zu vertreten hat, erneut nicht eingereicht, wird vermutet, dass alle im betreffenden Prüfquartal abgerechneten Leistungen des zu überprüfenden Leistungsbereichs nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. In diesem Fall kann die KV RLP entscheiden, diese Leistungen nicht zu vergüten oder die geleisteten Vergütungen zurückzufordern oder die Genehmigung zu widerrufen. Eine erneute Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Arzt seiner Vorlagepflicht nachgekommen ist.

5. Bewertung der Stichprobenprüfung

Einzelbewertung

Die Substitutions-Kommission nimmt für die gesamte Dokumentation jedes Patienten der Stichprobe eine Einzelbewertung anhand folgender Beurteilungskategorien vor:

- Keine Beanstandungen
- Geringe Beanstandungen
- Erhebliche Beanstandungen
- Schwerwiegende Beanstandungen

Die Zuordnung der Mängel je Patient (Einzelbewertung) bestimmt sich nach der Erfüllung der für die Dokumentation geforderten Prüfparameter.

Gesamtbewertung

Auf der Grundlage der Einzelbewertung wird eine Gesamtbewertung aller von einem Arzt eingereichten Dokumentationen anhand der zuvor genannten Beurteilungskategorien gebildet.

Die Gesamtbewertung leitet sich aus der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung ab und wird prozentual auf die zufällig ausgewählte Anzahl der geprüften Patientenzahl umgerechnet.

Die Substitutions-Kommission hält die Einzelbewertung und die Gesamtbewertung der Stichprobe mit Begründung in einer Ergebnisniederschrift fest. Dabei sind die beanstandeten Mängel zu benennen sowie Empfehlungen zu deren Beseitigung und Vermeidung zu geben. Ferner sind die Teilnehmer sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Stichprobenprüfung anzugeben. Die Ergebnisniederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission für Substitution und dem Vertreter der KV RLP zu unterzeichnen.

6. Ergebnisse und Maßnahmen der Stichprobenprüfung

Die KV RLP entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der Ergebnisniederschrift der Kommission für Substitution über die eventuell zu treffenden Maßnahmen. Je nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Keine Beanstandungen

- Bestätigung, dass die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Geringe Beanstandungen

- Schriftliche Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch.

Erhebliche Beanstandungen

- Schriftliche Empfehlung oder schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch,
- Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen,
- Fortsetzung des Prüfverfahrens durch Anforderung weiterer Dokumentationen aus einem dem Prüfquartal zeitnah folgenden Quartal. Werden die angeforderten weiteren Dokumentationen nicht eingereicht oder werden bei den weiteren eingereichten Dokumentationen erneut erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen festgestellt, wird der Arzt unverzüglich zu einem Kolloquium geladen. Besteht der Arzt das Kolloquium nicht, wird ein neuer Termin angesetzt. Besteht der Arzt auch das erneute Kolloquium nicht, wird die Genehmigung widerrufen. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen und wird von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden,
- Praxisbegehung.

Schwerwiegende Beanstandungen

- Schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch,
- Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen,
- Unverzügliche Ladung zu einem Kolloquium,
- Praxisbegehung,
- Widerruf der Genehmigung, wenn aufgrund der beanstandeten Mängel eine erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Patienten zu befürchten ist.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem substituierenden Arzt schriftlich mitzuteilen, er ist auf Qualitätsmängel in der Substitution hinzuweisen. In gemeinsamer Beratung ist darauf hinzuwirken, dass diese Mängel behoben werden.

Kommt der Arzt einer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach oder gelingt es trotz wiederholter Anhörung und Beratung des Arztes nicht, eine richtliniengemäße Substitutionsbehandlung zu erreichen, kann dem Arzt die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Substitution durch die KV RLP entzogen werden. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Arzt der Verpflichtung nachgekommen ist.